Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 1 **Neuteich, den 4. Januar** **1929**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Rundverfügung an die Herren Gemeindevorsteher.

Die kürzlich vorgenommene Neuwahl der Gemeindevorsteher gibt mir zu folgenden Hinweisungen Anlaß, die in erster Linie für die neu in das Amt tretenden Ortsvorsteher bestimmt, im übrigen aber auch für die wiedergewählten Gemeindevorsteher von Bedeutung sind. Ich ersuche um genaue Beachtung und bemerke, daß weitere Auskünfte im hiesigen Büro (Zimmer Nr. 16) mündlich erteilt werden.

1. Wichtige Gesetze.

Es kommen als solche in erster Linie die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, das Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 und das Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 in Frage. Während letzteres noch unverändert gilt, hat die Landgemeindeordnung mehrfache Aenderungen erfahren, so durch das Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Preußische Gesetzsammlung Seite 118) und das Gesetz über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (letzteres abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 40 von 1928). Zu dem Kommunal-Abgaben-Gesetz sind Aenderungen unterm 31. März 1922 und 13. Oktober 1922 ergangen, die im Kreisblatt von 1922 Nr. 17 und Nr. 43 abgedruckt sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß die Herren Gemeindevorsteher mit den einschlägigen Bestimmungen dieser 3 Gesetze sich unverzüglich vertraut machen.

2. Stimmrecht der Gemeindevorsteher u. Schöffen.

Zur Beseitigung mehrfach aufgetretener Zweifel weise ich auf folgendes hin:

a) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (d. s. der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen, sowie **bei Behinderung** eines der Schöffen der stellvertretende Schöffe) haben in der Sitzung der Gemeindevertretung volles Stimmrecht, auch wenn sie nicht aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt sind.

b) Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen, die aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt werden, behalten ihr Mandat als Gemeindevertreter, sofern sie es nicht ausdrücklich niederlegen. Sie bekleiden alsdann 2 Aemter, führen bei Abstimmungen aber nur eine Stimme.

c) Erfolgt im Falle zu b) die Niederlegung des Amtes als Gemeindevertreter, so rückt die auf dem Wahlvorschlage des Ausgeschiedenen an nächster Stelle stehende Person als Gemeindevertreter nach. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeindewahlen durch den Gemeindevorstand.

3. Oeffentlichkeit der Gemeindesitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Aus der Oeffentlichkeit der Sitzungen folgt jedoch nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe von Sitzungsort und Sitzungszeit.

Die Zuhörer haben den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten. Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgendeiner Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

4. Ausführung der Gemeindebeschlüsse, deren Aussetzung und Beanstandung.

Der Gemeindevorsteher hat die ordnungsgemäß gefaßten Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Hat die Gemeindevertretung (Versammlung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindevertretung (Versammlung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb 2 Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. (§ 88 Abs. 3 der Landgemeindeordnung.)

Die Aussetzung der Ausführung findet statt gegenüber Beschlüssen, die an sich gesetzlich zulässig, aber unzweckmäßig sind, weil sie das Gemeinwohl oder das Interesse der Gemeinde verletzen. Faßt die Gemeindevertretung (Versammlung) dagegen einen Beschluß, welcher ihre Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so ist der Gemeindevorsteher gemäß § 140 der Landgemeindeordnung verpflichtet, den Beschluß zu beanstanden.

5. Bekanntgabe obrigkeitlicher Verfügungen.

Auf meine hierüber ergangene Umdruckverfügung vom 17. Juli 1928 — K. A. I 3782 — weise ich hin. Abschrift der Verfügung wird auf Antrag übersandt werden.

6. Kassen- und Rechnungsführung.

Dieser wichtige Dienstzweig erfordert die allergrößte Sorgfalt und Genauigkeit. Er ist durch die im Mai 1925 erlassene „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“ näher geregelt, mit deren Bestimmungen sich die Herren Ortsvorsteher unverzüglich und eingehend vertraut machen wollen. Abdruck der Anweisung wird auf Antrag übersandt werden.

7. Behandlung von Unterstützungsanträgen.

Ich bringe meine Umdruckverfügung vom 18. Mai 1928 — K. A. I 2656 — in Erinnerung, von welcher gleichfalls Abschrift hier angefordert werden kann.

8. Ausübung der Wohnungsaufsicht.

Ich verweise auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. September 1928, veröffentlicht in Nr. 39 des Kreisblattes vom 28. September 1928.

9. Schriftverkehr.

Im Schriftverkehr unterscheidet man Berichte an die vorgesetzten Behörden, sowie Schreiben, Ersuchen, Verfügungen usw. an gleichgeordnete und nachgeordnete Behörden oder an Privatpersonen. Vorgesetzte Behörde ist außer den Dienststellen der Kreisinstanz der Senat, an den Berichte jedoch niemals unmittelbar, sondern nur **durch meine Hand** gesandt werden dürfen. Ferner ist jeglicher Schriftverkehr mit ausländischen Dienststellen (einschl. der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig und der Konsulate in Danzig) stets durch meine Hand zu leiten. Ersuchen polnischer Behörden, die in polnischer Sprache eingehen, sind zwecks Herbeiführung der Uebersetzung an mich einzureichen. Die Berichtsform unterscheidet sich von der übrigen Form des Schriftverkehrs dadurch, daß auf der ersten Seite des Bogens halbbrüchig, im übrigen in dreiviertel Breite des Bogens geschrieben und von der übergeordneten Stelle nichts verlangt, sondern erbeten wird. In der Anschrift ist niemals der Name des betreffenden Beamten anzugeben, vielmehr z. B. nur zu schreiben „An den Herrn Landrat in Tiegenhof“.

Jede Verfügung der vorgesetzten Behörde enthält neben dem Datum in der Regel ein Geschäftszeichen, z. B. K. A. I 6801. Sofern die Verfügung nicht urschriftlich (über den urschriftlichen Verkehr siehe den folgenden Absatz) beantwortet wird, muß in dem Bericht Datum und Geschäftszeichen dieser Verfügung angegeben werden z. B.

Zur Verfügung vom 10. 12. 1928 — K. A. I 6810 — berichte ich usw.

Von der urschriftlichen Form des Schriftverkehrs sollen die Behörden untereinander nach Möglichkeit Gebrauch machen. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen Amts- und Gemeindevorstehern sowie ihren vorgesetzten Behörden. Wohl die meisten Schriftstücke der Behörden der Kreisinstanz gelangen auf dem urschriftlichen Wege an die Ortsbehörden. Die Verfügung lautet dann:

Urschriftlich **g. R.** oder **u. R.**

an den Herrn Gemeindevorsteher

in ____________

G. R. und **U. R.** heißt „Gegen Rückgabe" oder „Unter Rückerbittung". Es muß also das urschriftliche Schriftstück nebst seinen sämtlichen Anlagen an die Stelle, die es abgesandt hat, wieder zurückgereicht werden. Dieser Grundsatz ist vielfach noch nicht bekannt, sodaß durch die Zurückbehaltung von urschriftlichen Schriftstücken unnötige Verzögerungen im Geschäftsgange eintreten. Am Schlusse einer jeden urschriftlichen Verfügung steht eine Frist vermerkt, innerhalb welcher die Erledigung erfolgen soll. Aber nicht nur urschriftliche Verfügungen der Behörden können wieder im urschriftlichen Wege, sondern auch jede andere Verfügung oder jedes andere Schreiben kann auf diese Weise beantwortet werden. Wichtige Schriftstücke, deren Verbleib bei den Akten zweckmäßig erscheint, werden allerdings niemals urschriftlich beantwortet werden.

10. Fristen.

Die von den vorgesetzten Behörden zur Erledigung von Verfügungen gestellten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Läßt sich eine Verfügung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erledigen, so muß Fristbericht erstattet werden. Ebenso ist auch die Erstattung einer Fehlanzeige erforderlich, wenn eine solche verlangt wird. Die Einhaltung dieser Formvorschrift ist notwendig, damit Erinnerungsverfügungen möglichst vermieden werden.

11. Mündlicher und telefonischer Verkehr.

Zu einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung führt der mündliche und telefonische Verkehr. Ich empfehle davon weitestgehend Gebrauch zu machen. Falls die Herren Ortsvorsteher mit mir persönlich mündliche Rücksprache zu nehmen wünschen, empfiehlt sich vorherige telefonische Anmeldung, da ich oft durch Sitzungen oder auswärtige Termine in Anspruch genommen bin.

12. Vordrucke.

Auch durch Verwendung von Vordrucken läßt sich eine Menge Schreibarbeit ersparen. Die Kreisblattdruckerei in Neuteich unterhält ein Lager der hauptsächlich in Frage kommenden Formulare, auf das hiermit hingewiesen wird. Weitere Formulare können von dem Verlag des Verbandes der Preußischen Landgemeinden in Berlin W 9, Potsdamerstraße 22a bezogen werden.

13. Protokollbuch, amtliche Blätter, Akten.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung (Versammlung) dürfen nur in einem dauerhaft eingebundenen Buch niedergeschrieben werden. Ebenso müssen die amtlichen Blätter (Gesetzblatt, Staatsanzeiger, Kreisblatt) jahrgangsweise eingebunden und sorgfältig aufbewahrt werden. Alle wichtigen Schriftstücke sind zu ordnungsmäßigen Akten zu nehmen, wobei am besten Schnellhefter verwendet werden. Es müssen **wenigstens** folgende Akten vorhanden sein: Generelle Verfügungen der Aufsichtsbehörde; Wahlangelegenheiten; Gemeindevoranschläge; Steuerangelegenheiten; Grundbesitz der Gemeinde; Schulsachen; Wegeangelegenheiten; Wohlfahrtsangelegenheiten; Meldewesen; Feuerlöschwesen; Jagdangelegenheiten; Verschiedenes.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, bei Uebergabe der Dienstgeschäfte an die neugewählten Gemeindevorsteher auf vorstehende Rundverfügung besonders hinzuweisen.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Poll.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Wir erinnern an Abführung der Kreishundesteuer für das II. Halbjahr 1928 **bestimmt in 8 Tagen.**

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Berichtigung.

Die im Kreisblatt Nr. 35 für 1928 abgedruckte Verfügung vom 23. August d. Js. betr. Steueranteile der Gemeinden wird wie folgt berichtigt:

Es muß heißen:

Zu a) sowie in Spalte 2 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der physischen Personen für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteueranteile);

zu b) sowie in Spalte 3 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der Körperschaften für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteueranteile);

zu c) sowie zu Spalte 3 der Zusammenstellung;
„Lohnsummensteueranteile für Januar/Juni 1928 abzüglich der für Januar/März 1928 bereits ausgeschütteten Anteile".

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Fortsetzung betr. Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) d) stellv. Schöffen — Zuname	Vorname	Stand	Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
1.	2.	3.	4.	5	6.
24.	Warnau	a Enß	Gustav	Hofbesitzer	Neuwahl
		b Epp	Gustav	"	Wiederwahl
		c Bergmann	Otto	Landwirt	Neuwahl
		d Schubert	August	Instmann	"
25.	Walldorf	a Wiens	Johann	Landwirt	Wiederwahl
		b Krien	Heinrich	Bäckermstr	Neuwahl
		c Janzen	Heinrich	Landwirt	Wiederwahl
		d Janzen	Hermann	"	"
26.	Tiegenhag.	a Friesen II	Johann	Hofbesitzer	"
		b Andres	Gustav	Arbeiter	Neuwahl
		c Meckelburger	David	Landwirt	Wiederwahl
		d Wittkowski	Rudolf	Stellmchrmst.	Neuwahl
27.	Zeyersvorderkampen	a Fast	Cornelius	Rentier	Wiederwahl
		b Thießen II	Franz	Landwirt	"
		c Reddig	Emil	"	"
28.	Lindenau	a Langowski	Julius	Arbeiter	Neuwahl
		b Reimer	Jakob	Hofbesitzer	"
		c Borchect	August	Arbeiter	"
		d Neumann	Gustav	"	"
29.	Simonsdorf	a Foth	Paul	Hofbesitzer	Neuwahl
		b Grunau	Georg	"	Wiederwahl
		c Karnitzki	Bernhard	Instmann	"
		d Schinkowski	Johann	Arbeiter	Neuwahl
30.	Pletzendorf	a Fast	Wilhelm	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Berger	Peter	"	"
		c Loepp	Hermann	"	"
		d Bensemann	Paul	"	"
31.	Kl. Lichtenau	a Franzen	Heinrich	"	Neuwahl
		b Claaßen	Bernhard	"	Wiederwahl
		c Hilbrecht II	Franz	Zimmerer	Neuwahl
		d Hilbrecht I	Franz	Arbeiter	"
32.	Brodsack	a Dyck	Hermann	Hofbesitzer	"
		b Stankewitz	Martin	Arbeiter	"
		c Janzen	Peter	Hofbesitzer	Wiederwahl
		d Wienß	Bruno	"	Neuwahl
33.	Leske	a Jakobowski	Eduard	"	Wiederwahl
		b Reimer	Bruno	"	"
		c Kreitner	Johann	Arbeiter	Neuwahl
		d Brigmann	Louis	Hofbesitzer	"
34.	Schadwalde	a Weller	Gustav	Lehrer	Wiederwahl
		b Karbowski	Albrecht	Arbeiter	Neuwahl
		c Dyck	Heinrich	Hofbesitzer	Wiederwahl
		d Epp	August	Schuhmchrm.	bisher Schöffe
35.	Tralau	a Neufeld	Hermann	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Wölk	Franz	Arbeiter	Neuwahl
		c Schulz	Anton	"	"
		d Wittkowski	Martin	"	"
36.	Altmünsterberg	a Dueck	Adolf	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Speckmann	Paul	"	"
		c Schmidt	Gustav	Arbeiter	Neuwahl
		d Eichloff	Otto	Schmiedemst.	bisher Schöffe
37.	Altebabke	a Kunz	Otto	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Bielfeldt	Julius	"	"
		c Heidebrecht	Franz	"	"
		d Klatt	Adolf	"	"
38.	Scharpau	a Manske	Eduard	"	"
		b Grabe	Otto	Tischlermstr.	"
		c Pasewerk	Adolf	Hofbesitzer	"
		d Just	Eduard	Wassermüller	"
39.	Kaminke	a Gutjahr	Paul	Landwirt	"
		b Becker	Emil	"	"
		c Millkowski	Walter	Schmiedemst.	"
		d Enß	Otto	Hofbesitzer	Neuwahl
40.	Heubuden	a Driedger	Abraham	Landwirt	Wiederwahl
		b Loewen	Gustav	Hofbesitzer	"
		c Kroeker	Johann	"	"
		d Brucks	Heinrich	"	"
41.	Altendorf	a Schönhoff	Albert	"	Neuwahl
		b Klaaßen	Heinrich	"	Wiederwahl
		c Janßen	Rudolf	"	Neuwahl
		d Fabricius	Hermann	Eigentüm.	Wiederwahl
42.	Damerau	a Patotzki	"	Straßenwärt.	Neuwahl
43.	Mielenz	a Zimmermann	Friedrich	Landwirt	Wiederwahl
		d Entz	Leonhard	"	Neuwahl
44.	Keitlau	a Seegler	Hermann	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Schliedermann	I Johann	Landwirt	"

Kopf wie vor.

Nr.	Ort		Name	Vorname	Beruf	Bemerkung
		c	Hildebrandt	Albert	Landwirt	bish. stellv. Schöffe
		d	Görsch	Heinrich	"	Neuwahl
45.	Jankendorf	a	Wunderlich	August	Eigentüm.	"
		b	Kroschinski	Friedrich	Arbeiter	"
		c	Duhnke	Gustav	"	"
		d	Böhmert II	August	"	"
46.	Brunau	a	Langnau	Otto	"	"
		b	Henning	Paul	Hofbesitzer	Wiederwahl
		c	Braun	Johann	Arbeiter	Neuwahl
		d	Diskau	Otto	"	"
47.	Rosenort	a	Penner	David	Landwirt	"
		b	van Riesen	David	Hofbesitzer	Wiederwahl
		c	Wiebe	Gustav	"	"
		d	Lux	Friedrich	Arbeiter	Neuwahl
48.	Mierau	a	Andres	Otto	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b	Wiens	Jakob	"	"
		c	Schroedter	Gustav	"	"
		d	Krüger	Otto	"	"
49.	Schönhorst	a	Ohmann	August	Zimmerer	Neuwahl
		b	Sprung	Johann	"	"
		c	Brandt	Martin	Arbeiter	"
		d	Peters	Gustav	"	"
50.	Lakendorf	a	Augstein	Ernst	Eigentüm.	"
		b	Manzei	August	Maurer	"
		c	Engelbrecht	Karl	Besitzer	"
		d	Schulz	Karl	Eigentüm.	"
51.	Beiershorst	a	Weiß	Johannes	Hofbesitzer	"
		b	Wall	Heinrich	"	Wiederwahl
		c	Hannemann	Hugo	"	Neuwahl
		d	Klaaßen	Heinrich	"	"
52.	Schöneberg	a	Grodnick	Emil	Gärtner	bisher Schöffe
		b	Lobjinski	Eduard	Arbeiter	Neuwahl
		c	Gerdel	Gustav	Maurer	"
53.	Neumünster-	a	Franzen	Heinrich	Rentier	Wiederwahl
	berg	b	Fast	Hans	Hofbesitzer	Neuwahl
		d	Sukatus	Gustav	Arbeiter	Wiederwahl
54.	Barenhof	a	Kuhn	Adolf	Rentier	"
		b	Lickfett	Johann	Hofbesitzer	"
		c	Penner	Heinrich	"	Neuwahl
		d	Morawski	Hermann	Maler	"
55.	Bärwalde	a	Voß	Edwin	Hofbesitzer	"
		b	Penner	Johann	"	bish. stellv. Schöffe
		c	Heidebrecht	Cornelius	"	Neuwahl
		d	Ziebuhr	Peter	Eigentüm.	"
56.	Palschau	a	Harder	Hermann	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b	Städing	Gustav	"	"
		c	Gobert jun.	Johann	Fischer	Neuwahl
		d	Harder	Gustav	Hofbesitzer	"
57.	Pordenau	a	Warkentin	Gustav	"	Wiederwahl
		b	Wiens	Eduard	"	"
		c	Borkowski	August	Freiarbeit.	Neuwahl
		d	Wienß	Erich	Hofbesitzer	"
58.	Barendt	a	Pirl	Karl	"	Wiederwahl
		b	Kossowski	Josef	Stellmach.	Neuwahl
		c	Simon	Friedrich	Bahnarb.	"
		d	Osnowski	Martin	Arbeiter	"
59.	Stuba	a	Ohm	Karl	"	"
		b	Jochim	Erich	Besitzer	Wiederwahl
		c	Majehrke II	Bartel	Arbeiter	Neuwahl
		d	Terner	August	Eigentüm.	"
60.	Zeyer	a	Baumgart	Karl	"	"
		b	Meermann	Ernst	Hofbesitzer	"
		c	Stuhlert	Hermann	Trichinenbsch.	"
		d	Knebel	Gustav	Arbeiter	"

Tiegenhof, den 29. Dezember 1928

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Gefunden

1 Wagenkissen mit kariertem Stoff bezogen.

Theodor Dyck, Pordenau.

Gegen Belohnung abzuholen vom Amtsvorsteher, Barendt.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

